



Meisterbetrieb
der Maler- und
Lackierer Innung

Wann gibt es den Steuerbonus?

Im Rahmen der jährlichen Einkommenssteuererklärung wird die Rechnung eingereicht. Der Steuerbonus wird dann von der Steuerlast direkt abgezogen.

Wir beraten Sie gerne.

 Meisterbetrieb
der Maler- und
Lackierer Innung

© Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz 2016
Gräfratz, 79 · 60486 Frankfurt / Main
Telefon 069. 665 75-300 · Telefax: 069. 665 75-350
Info@farbe.de · www.farbe.de

Änderungen vorbehalten

STEUERVORTEIL


Schöner wohnen und Steuern sparen!

Mit Ihrem Maler- und Lackierermeister.



Jetzt den vollen
Steuervorteil nutzen.





Sparen Sie bis zu EUR 1.200,- im Jahr!

Steigern Sie gleichzeitig den Wert
Ihres Hauses bzw. Ihrer Wohnung und
verbessern Sie Ihre Wohnqualität!

FINANZAMT



Wie hoch ist der Steuerbonus?

Neue farbige Wohnräume, die Hausfassade in frischem Glanz oder energiesparende Wärmedämmung – profitieren Sie von der Steuerersparnis für Malerarbeiten bei der Instandsetzung und Modernisierung:

- Raum- und Fassadengestaltung (Maltechniken, Tapezieren, Fassadenanstrich)
- Aus-/Umbau der Wohnräume, des Badezimmers, des Dachgeschosses und Kellers
- Bodenbelagarbeiten (Teppichboden, Parkett, Fliesen)
- Streichen/Lackieren von Türen, Fenstern, Heizkörpern
- Arbeiten an Dächern, Balkonen, Garagen, Zäunen
- Wärmedämmung, Trockenbau, Verputzarbeiten
- Aufwendungen für Wartungsarbeiten (jährliche Kontrolle von Holzbauteilen und Fassaden-Check)

Im Privathaushalt (selbst genutztes Einfamilienhaus, Eigentumswohnung, Mietwohnung) können gem. § 35a Abs 3 EStG 20 % der Aufwendungen, max. EUR 1.200, für Handwerkerleistungen eingespart werden.

Voraussetzungen für den Erhalt des Steuerbonus sind:

- Handwerkerrechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer
- Arbeitskosten (einschließlich Maschinen- und Fahrtkosten) müssen als separater Betrag auf der Rechnung ausgewiesen sein. Materialkosten oder sonstig gelieferte Waren sind nicht zu berücksichtigen
- Auch eine prozentuale Aufteilung des Rechnungsbetrages in Arbeits- und Materialkosten durch den Rechnungsaussteller ist zulässig
- Der Rechnungsbetrag muss auf das Konto des Malerbetriebes überwiesen werden (keine Barzahlung)
- Ein Nachweis durch einen Beleg des Kreditinstitutes in Form einer Überweisung oder eines Kontoauszuges ist unbedingt erforderlich

Der Steuerbonus beträgt 20 % der Arbeitskosten für Erhaltungs-, Modernisierungs- oder Renovierungsleistungen, max. EUR 1.200,- pro Jahr und Haushalt (d. h. EUR 6.000 Handwerkerkosten/Jahr).

Beispiel	EUR
Malerarbeiten (Arbeitskosten, einschl. Maschinen- und Fahrtkosten)	4.700,00
19 % MwSt.*	893,00
abzugsfähige Kosten	5.593,00
Steuerermäßigung 20 %	1.118,60
direkt von der Steuerschuld abziehbar	1.118,60

* Änderungen beim ges. MwSt.-Satz vorbehalten.

Ein weiterer Steuerbonus ist gem. § 35a Abs 2 EStG möglich, wenn der Malerbetrieb im Rahmen haushaltsnaher Dienstleistungen (z.B. für Reinigungs- oder Umzugsarbeiten) in Anspruch genommen wird und eine getrennte Rechnungsstellung erfolgt (20 % der haushaltsnahen Dienstleistungen, max. 4.000 Euro).

NEU!

Jetzt können auch Handwerkerleistungen steuerlich begünstigt sein, die in der Werkstatt des Malerbetriebs für den Haushalt erbracht werden. Das kann z. B. die Aufarbeitung von Türen oder Fenstern sein. Laut BFH (20.03.2014, VI R 55/12 und VI R 56/12) ist der Begriff „Haushalt“ im Sinne des § 35a EStG funktionsbezogen auszulegen.

Kein Steuerbonus:

Der Steuerbonus gilt nicht, wenn die Aufwendungen als Betriebsausgaben, Werbungskosten (bspw. Arbeitskosten), außergewöhnliche Belastungen oder Sonderausgaben geltend gemacht werden. Gleiches gilt bei öffentlicher Förderung.

Individuelle Fragen?

Individuelle und kompetente Beratung erhalten Sie von den Profis für anspruchsvolle Gebäuderenovierung – den Meisterbetrieben der Maler- und Lackiererinnung.